

**Habilitationsordnung
der Fakultät für Geisteswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 31. Januar 2023**

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 17 / Nr. 5)

**zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024
(Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 27 / Nr. 5)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrages
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Einsicht in die Habilitationsunterlagen
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Durch die Habilitation wird die Befähigung (facultas docendi) der Antragstellerin oder des Antragstellers, ein wissenschaftliches Fachgebiet der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten, förmlich nachgewiesen.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.
- (3) Die Habilitation kann in der Fakultät für Geisteswissenschaften für eines der in ihr vertretenen Fächer oder Fachgebiete erfolgen.
- (4) Das Fachgebiet kann interdisziplinär sein,
 - a) indem es Teile von mehr als einem der in der Fakultät für Geisteswissenschaften vertretenen Fächer umfasst,
 - b) indem es Teile von Fächern bzw. Fachgebieten innerhalb der Fächer umfasst, die in verschiedenen Fakultäten vertreten sind, während der Schwerpunkt in der Fakultät für Geisteswissenschaften liegt.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen für das
Habilitationsverfahren**

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 hinaus in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, nach der Promotion weitergehend wissenschaftlich gearbeitet hat.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:
 - a. Schriftliche Habilitationsleistung (§ 7),
 - b. mündliche Habilitationsleistung (§ 12).
- (2) Wird eine der in Absatz 1 bezeichneten Leistungen

als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn das Habilitationsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 eröffnet wurde. Die Rücknahme des Habilitationsantrags gemäß § 10 ist nur einmal statthaft. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind mit zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs. 3, 1. Halbsatz hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung der Antragstellung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag und Habilitationsunterlagen¹

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a. Erklärung, für welches Fachgebiet die Habilitation beantragt wird,
- b. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- c. Promotionsurkunde gemäß § 2 Abs. 1,
- d. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten,
- e. eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie oder er die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst hat,
- f. eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass sie oder er bei der Abfassung der schriftlichen Habilitationsleistung nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet hat,
- g. Verzeichnis der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in ihrer oder seiner Qualifikationsphase seit der Promotion selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Lehrenden abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
- h. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann eine Stellungnahme zur Gleichwertigkeit von der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister eingeholt werden,
- i. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche,
- j. fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
- k. eine schriftliche Empfehlung einer hauptamtlich tätigen Professorin oder eines Professors des Faches, in welchem die Habilitation angestrebt wird. Wird der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis gestellt, so ist auch eine Befürwortung des Fachs auf Verleihung der Lehrbefugnis beizufügen.
- l. gegebenenfalls den Nachweis über die Teilnahme an einem Mentoringprogramm für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 5

Habilitationskommission^{2,3}

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens liegt in der Verantwortung des Fakultätsrates.

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bildet die Fakultät eine Habilitationskommission. Der Habilitationskommission gehören an:

- a) fünf aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG) berufene Professorinnen oder Professoren oder habilitierte Personen, die der Statusgruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören,
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
- c) zwei Studierende; die Studierenden sollten sich mindestens im fünften Fachsemester befinden und mindestens einer oder eine sollte das Fach der angestrebten Venia vertreten.

Die Mehrzahl der Mitglieder der Habilitationskommission und mindestens drei Personen gem. lit. a) müssen Mitglieder der Fakultät sein. Die Mitglieder der Habilitationskommission werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe im Fakultätsrat durch den Fakultätsrat gewählt. Die Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung sollen der Habilitationskommission als beratende Mitglieder hinzugezogen werden, sobald sie ihr schriftliches Gutachten abgegeben haben.

(3) Bei der Beschlussfassung über die Beurteilung der Habilitationsleistungen sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß Absatz 2 Buchstabe a) stimmberechtigt, die übrigen Kommissionsmitglieder haben beratende Stimmen.

(4) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:

- a. Beschluss über die Zulassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum beantragten Habilitationsverfahren,
- b. Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung,
- c. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
- d. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
- e. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
- f. Feststellung der Lehrbefähigung und
- g. Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefugnis durch den Fakultätsrat.

(5) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren.

(6) Die Habilitationskommission wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Wird die Habilitation in einem Fachgebiet angestrebt, das auf das Gebiet einer anderen Fakultät übergreift, so können auch Professorinnen und Professoren der anderen

Fakultät, die die Qualifikation gemäß Abs. 2 Satz 2 a) aufweisen, der Kommission angehören. Diese Professorinnen und Professoren nehmen an den Sitzungen der Kommission stimmberechtigt teil.

§ 6

Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 4 von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet sie oder er die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekaninnen oder die Dekane der anderen Fakultäten über den Antrag. Der Fakultätsrat bildet gemäß § 5 die Habilitationskommission. Anschließend werden die Unterlagen drei Wochen ausgelegt. Die Mitglieder der Habilitationskommission nehmen Einsicht in die Unterlagen und können schriftliche Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen sollen allen Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vor der ersten Kommissionssitzung zugestellt werden, um einen Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens unter möglichst sorgfältiger Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist tritt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

(3) Die Ablehnung eines Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist insbesondere dann möglich, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in der Fakultät in Forschung und Lehre vertreten ist oder die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung kann

- a. entweder als eine Habilitationsschrift (Monographie), die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fachgebiet darstellt,
- b. oder in kumulativer Form (kumulative Habilitation) erfolgen.

Bei Anfertigung einer Habilitationsschrift in kumulativer Form, ist das Forschungsvorhaben so zu wählen, dass es zu mehreren von der Habilitandin oder vom Habilitanden selbständig erarbeiteten und unabhängigen Teilergebnissen führt, welche in wissenschaftlich anerkannten Publikationsformaten veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die einzureichenden Habilitationsschrift hat neben diesen Fachartikeln selbst alle einzelnen Forschungsergebnisse vertiefend zusammenfassend darzustellen und im Zusammenhang zu diskutieren. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen in ihrer Summe den wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift besitzen. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich die Habilitandin/der Habilitand zusätzlich habilitieren will.

Als schriftliche Habilitationsleistungen werden auch Arbeiten mit mehreren Verfassern mitbewertet, wenn der eigenständige Anteil der Habilitandin/des Habilitanden klar abgrenzbar ist. Eine Dissertation oder schriftliche Leistungen, die in ein Promotionsverfahren eingeflossen sind, können nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden. Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Soll die Habilitationsschrift in einer anderen Sprache abgefasst werden, ist dies bei der Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen.

§ 8

Gutachten

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll der Fakultät angehören. Der Anteil der Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht mehrheitlich hochschulintern sein. Die Habilitandin oder der Habilitand ist berechtigt, eine Gutachterin oder einen Gutachter vorzuschlagen.

(2) Die Gutachterinnen oder Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von vier Monaten in je einem schriftlichen Gutachten, das das Bewertungsergebnis nachvollziehbar begründet, zu der schriftlichen Habilitationsleistung vor dem Hintergrund der beantragten *facultas docendi* Stellung und schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Bei einer Fristüberschreitung wird die Gutachtenerstellung innerhalb einer Nachfrist von 2 Monaten angemahnt. Erfolgt die Gutachtenerstellung auch innerhalb der zweimonatigen Nachfrist nicht, kann mit Einverständnis des Habilitanden/der Habilitandin eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter bestimmt werden.

(3) Die Gutachten sind mit der schriftlichen Habilitationsleistung der Habilitationskommission zur Kenntnis zu geben und vier Wochen im Dekanat auszulegen. Anschließend haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Ziff. 4 HG eine Woche lang die Möglichkeit, schriftlich Einwände gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung zu erheben.

§ 9

Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach Ablauf der Stellungnahmefrist des § 8 Abs. 3, beschließt die Habilitationskommission in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung sind nur die Mitglieder der Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe a) stimmberechtigt. Jede gegen das Mehrheitsvotum der Gutachten abgegebene Stimme muss schriftlich begründet werden und die fachliche Qualifikation der oder des Abstimmenden erkennen lassen. Ungültige Stimmen, Stimmenthaltungen, Gegenstimmen ohne ausreichende Begründung gegen die Mehrheit der Gutachten, sind als Stimmen für das Mehrheitsvotum der Gutachten zu zählen. Kommt der Beschluss

mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist durch die Habilitationskommission schriftlich zu begründen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden umgehend nach der Beschlussfassung durch die oder den Vorsitzenden der Habilitationskommission mitzuteilen.

(4) Den fachwissenschaftlichen Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der Habilitationskommission einzuräumen. Ihnen ist eine prinzipielle inhaltliche Bindungswirkung aufgrund einer Vermutung fachlicher Richtigkeit beizumessen. In Zweifelsfällen ist zur Entscheidungsfindung ein weiteres Gutachten einzuholen. Gegengutachten aus dem Kreis der Kommission sind möglich und werden von der Kommission bewertet.

§ 10

Rücknahme des Habilitationsantrages

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

§ 11

Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 1 beschließt die Habilitationskommission in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Habilitandin oder der Habilitand von der Möglichkeit der Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiedervorlage der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 1 ein. Gegebenenfalls sind die Gutachterinnen oder Gutachter um Stellungnahme zu bitten. Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß Absatz 1 ist hierbei unzulässig.

(3) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission unterrichtet die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich von der Entscheidung der Habilitationskommission gemäß Absatz 1 bis 3.

§ 12

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 1 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit

der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für eine hochschulöffentliche wissenschaftliche Vorlesung mit anschließendem hochschulöffentlichem Kolloquium vor der Habilitationskommission. Die Dauer der Vorlesung sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Die Habilitandin oder der Habilitand soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu bestreiten weiß. Die Habilitandin oder der Habilitand legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der schriftlichen Habilitationsleistung und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Auswahl wird von der Habilitationskommission getroffen.

(2) Das ausgewählte Thema wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von 3 Wochen bekannt gegeben.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Kolloquiums berät die Habilitationskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Vortrags- und Diskussionsleistung.

(4) Danach fasst die Habilitationskommission einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. § 9 Abs. 2 und 3 gilt hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens entsprechend. Nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung beschließt die Habilitationskommission eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Fachbezeichnung, für die die Lehrbefähigung festgestellt wurde.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so gilt § 3 Abs. 2 Satz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden, die spätestens in dem auf den Ablehnungstermin folgenden Semester zu absolvieren ist. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistungen bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften nach § 12.

§ 14

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Die Habilitationskommission stellt fest, ob die gesamte Habilitationsleistung als angenommen gilt. § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Mit der Annahme der gesamten Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die oder der Habilitierte ist berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz „habil“ zu führen.

(3) Eine Publikation der Habilitationsschrift sollte innerhalb von drei Jahren erfolgen. Im Fall der Print-Publikation sind mindestens zwei Exemplare der Habilitationsschrift kostenfrei der Bibliothek zu überlassen.

(4) Die Dauer des Habilitationsverfahrens nach Absatz 1 soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

(5) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

- a. die wesentlichen Personalien der Habilitandin oder des Habilitanden,
- b. das Thema der Habilitationsschrift,
- c. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
- d. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
- e. das Datum der Beschlussfassung über die Habilitation,
- f. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und
- g. das Siegel der Fakultät.

(6) Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch über seine Habilitationsleistungen unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler

§ 15

Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Falle einer Ablehnung auf Antrag das Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens.

§ 16

Umhabilitation

Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem Fachgebiet habilitiert ist, das in der Fakultät für Geisteswissenschaften vertreten ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung in dieser Fakultät der Universität Duisburg-Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gemäß § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

§ 17

Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der um eine Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Hochschule sowie um ein Mitglied des Rektorates beratend erweiterte Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben ist. Die Grundsätze der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind zu beachten.

§ 18

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag der oder des Habilitierten über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fachgebiet in der Fakultät Lehrveranstaltungen selbstständig durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gemäß § 4 gestellt werden.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Nach dem Beschluss stellt sich die oder der Habilitierte in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefähigung folgt. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

(4) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der oder dem Habilitierten im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde (siehe Anlage 2), in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:

- a. die wesentlichen Personalien der/des Habilitierten,
- b. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
- c. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
- d. das Datum der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
- e. die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors und
- f. das Siegel der Hochschule.

(5) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Duisburg-Essen im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu halten.

§ 19

Rücknahme der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
- b. durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c. durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
- d. durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17).

(2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,

- a. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne triftigen Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fakultätsrat sie oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden

hat oder sie oder er die Pensionsgrenze erreicht hat,

- b. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat, wobei der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 20 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Fachgebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2 bis 19 gelten entsprechend; die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistung anerkennen oder ganz auf zusätzliche Habilitationsleistungen verzichten.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Bereits eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften vom 02.06.2008 (VBl. Jg. 6, 2008 S. 249) zu Ende geführt. Für bereits beantragte Verfahren kann ein Wechsel in die aktuelle Fassung der Habilitationsordnung auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an die Habilitationskommission erfolgen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 02.06.2008 (VBl. Jg. 6, 2008 S. 249) außer Kraft. § 21 Satz 1 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 11.14.2020, vom 09.11.2020 und vom 20.10.2021.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 31. Januar 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg- Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung ⁴

Die Fakultät für
Geisteswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen

stellt
unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
fest, dass

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land)

die

Lehrbefähigung

(facultas docendi)

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

besitzt, nachdem sie/er durch die Habilitationsschrift

„(Titel)“

sowie die wissenschaftliche Vorlesung
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass sie/er das Fachgebiet
in Forschung und Lehre selbstständig vertreten kann.

Duisburg und Essen, den (Datum)

Die Dekanin/der Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis

Die Fakultät für
Geisteswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen

erteilt

unter dem Rektorat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors (Titel, Vorname, Nachname)
nach dem Beschluss des Fakultätsrates vom (Datum)

(Titel, Vorname, Nachname)

geboren am (Datum) in (Ort, ggf. Land) die

Lehrbefugnis

(venia legendi)

für das Fachgebiet

„(Bezeichnung)“

Duisburg und Essen, den (Datum)

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

(Titel, Vorname, Nachname)

(Titel, Vorname, Nachname)

¹ In § 4 lit. k) wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 27/ Nr. 5), in Kraft getreten am 29. Januar 2024

² In § 5 Abs. 2 lit. a) wird am Ende ein Nebensatz ergänzt durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 27/ Nr. 5), in Kraft getreten am 29. Januar 2024

³ In § 5 Abs. 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt, die bisherigen Sätze 3 und 4 verbleiben als neue Sätze 4 und 5, geändert durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 27/ Nr. 5), in Kraft getreten am 29. Januar 2024

⁴ In den Anlagen „Muster Habilitationsurkunde Lehrbefähigung“ und „Muster Habilitationsurkunde Lehrbefugnis“ werden in der jeweils achten Zeile die Wörter „Frau/Herrn“ ersatzlos gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 25. Januar 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 27/ Nr. 5), in Kraft getreten am 29. Januar 2024